

55. 1. Kann ein uniformierter Grenzzollbeamter, der sich auf einem zu privaten Zwecken unternommenen Ausgang befindet, seine Dienstwaffe gleichwohl in Ausübung öffentlicher Gewalt mit sich führen?

2. Kann sein Umgehen mit der nichtentladenen Dienstwaffe außerhalb des Dienstes amtspflichtwidrig sein?

RGB. § 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juli 1937 i. S. Deutsches Reich (Wefl.)
w. Frau R. u. a. (Rl.). III 234/36.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am Abend des 23. Juni 1934 besuchte der Grenzzollangestellte Johann R. vom Gehöft seines Zollamts aus gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem Reichswehrwachtmeister Ernst R., und anderen auf dem Gehöft wohnenden Personen die vom Dorfe veranstaltete Sonnwendfeier. Johann R. trug seine Uniform als Grenzzollbeamter und hatte seine geladene Dienstpistole umgeschmalt. Als er mit seiner Begleitung kurz nach Mitternacht zurückkam, stellte seine Nachbarin, Frau M., das Fehlen ihres Wohnungsschlüssels fest. Um ihr Eingang in die Wohnung zu verschaffen, legte man eine Leiter an das Speisekammerfenster an. Johann R. stieg hinauf und holte zunächst die auf der Fensterbank stehenden Blumen herunter. Dann betrat er die Leiter nochmals, um durch das Fenster einzusteigen. Er hatte schon die zweite Leitersprosse erstiegen, als er seinen ihm hinderlichen Leibriemen abschmaltte und ihn seinem unten an der Leiter stehenden Bruder zureichte. Hierbei fiel das eine Ende des Leibriemens mit der daran befestigten Pistolentasche auf die Erde. Als Ernst R. sich bückte, um die Tasche aufzunehmen, löste sich ein Schuß aus der Pistole, der ihn durch die Tasche hindurch in den Leib traf und tödlich verletzete.

Die Witve und der minderjährige Sohn des Getöteten hatten im Vorprozesse den Johann R. auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klage war u. a. damit begründet, daß die Sicherung der Pistole nicht in Ordnung und die Waffe daher besonders gefährlich gewesen sei. Mit dieser Klage sind die Kläger weder beim Landgericht noch beim Oberlandesgericht durchgedrungen. Das Oberlandesgericht hat zwar angenommen, daß Johann R. die Pistole entgegen den bestehenden Dienstvorschriften nicht rechtzeitig entladen habe, hat es aber bei der vom Landgericht ausgesprochenen Klageabweisung belassen, weil die Haftung für den durch die Umst-

pflichtverletzung entstandenen Schaden nach Art. 131 WeimVerf. nicht den damaligen Beklagten, sondern das Deutsche Reich treffe. Gegen dieses richten die Kläger nunmehr ihren Schadenersatzanspruch. Sie verlangen die Zuerkennung von Renten und die Feststellung der Erfassungspflicht des Reichs für den weitergehenden Schaden.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil die erhobenen Rentenansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Reichs ist erfolglos gewesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Die Haftung des verklagten Reichs setzt nach Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) und mit § 839 BGB. voraus, daß ein Reichsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt eine ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt und dadurch Schaden verursacht hat. Der Grenzzollangestellte Johann K. besaß zwar nicht die staatsrechtliche Beamteneigenschaft, sondern war nur im Angestelltenverhältnis tätig. Das steht der Klage jedoch nicht entgegen. Soweit er als Angestellter hoheitsrechtliche Verrichtungen auszuüben hatte, muß er im Sinne der genannten Haftungsbestimmungen einem Beamten gleichgestellt werden. Hieran ist durch das Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) nichts geändert worden. Von dieser Rechtslage, die der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht, ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ferner angenommen, daß Johann K. die Pistole am Abend des 23. Juni 1934 in dienstlicher Eigenschaft mit sich führte. Er besaß sich zwar auf einem zu privaten Zwecken unternommenen Ausgang und nicht auf einem Dienstgang, den seine vorgesetzte Dienststelle angefehrt oder verlangt hatte. Gleichwohl war er berechtigt, seine Uniform mit umgeschlossener Dienstpistole zu tragen, wie das Berufungsgericht auf Grund der im Vorprozeß erteilten amtlichen Auskunft des Hauptzollamts in Sch. festgestellt hat. Nach dieser Auskunft nämlich war dem Grenzaufsichtspersonal der Reichsfinanzverwaltung mit Rücksicht auf die im Grenzbezirk obwaltenden Verhältnisse das Tragen der Dienstpistole zur Uniform auch bei Ausgängen außerhalb des

eigentlichen Dienstes gestattet, und zwar um deswillen, weil das Grenzaufsichtspersonal jederzeit auf ein Zusammentreffen mit Schmugglern gefaßt und in der Lage sein mußte, dienstlich gegen diese einzuschreiten. Johann R. übte zwar keine bestimmten Dienstverrichtungen aus, hielt sich aber mit Billigung seiner vorgesetzten Behörde dazu in gegenwärtiger, durch Uniform und Waffe besonders gekennzeichnete Bereitschaft. Durch seine Uniform wurde er dabei für jedermann als zum Waffengebrauch berechtigt ausgewiesen (vgl. Nr. V 1 a der Dienstanweisung für den Waffengebrauch vom 16. Juli 1921, RZinBl. S. 184, erlassen auf Grund des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921, RZBl. S. 935). Demnach kann nicht zweifelhaft sein, daß Johann R. die Pistole zwecks Durchsetzung staatlichen Zwanges, d. h. in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, mitgenommen hatte. Daß er die Pistole in diesem Falle schußfertig in dem Futteral tragen mußte, folgt aus Nr. II 1 Abs. 2 Satz 1 der genannten Dienstanweisung, wonach Feuerwaffen im Dienste geladen und gesichert mitzuführen sind.

Im Vorprozeß hatte das Berufungsgericht den Standpunkt vertreten, Johann R. habe die Pistole entladen müssen, sobald er mit seinen Begleitern auf das Gehöft des Zollamts zurückgekehrt war, denn mit dem Betreten des Gehöfts sei sein Dienstgang beendet gewesen. Das Berufungsgericht hatte hierzu auf II Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der genannten Dienstanweisung Bezug genommen, wonach die Dienstwaffen unverzüglich nach Schluß des Dienstes zu entladen sind. Dafür habe Johann R. nicht gesorgt. Für seine pflichtwidrige und schuldhafte Unterlassung, welche die grundlegende Bedingung für den Unfall gesetzt habe, müsse — so hatte das Berufungsgericht ausgeführt — das Deutsche Reich an Stelle des damals verklagten Johann R. haften.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat das nunmehr verklagte Deutsche Reich geltend gemacht, es sei an sich schon wenig sinnvoll, von dem Beamten eine Entladung der Pistole bei dunkler Nacht außerhalb des Unterkunftshauses zu verlangen; überdies werde nach § 23 der Dienstanweisung für die Zollaufsichtsstellen vom 20. Juli 1931 (abgedr. bei Rauß Handbuch der Reichszollverwaltung Bd. 1 S. 66) der Dienst an dem im Unterkunftshaus angebrachten Dienstkasten beendet und die Pistole sei erst hernach zu entladen.

Demgegenüber glaubt das jetzige Urteil des Berufungsgerichts dahingestellt lassen zu können, zu welchem Zeitpunkt der Dienst des Johann R. beendet war und das Entladen der Pistole erfolgen mußte. Der Gedankengang des Berufungsgerichts ist dabei folgender: Wenn der Dienst schon vor dem Unfall beendet und die Waffe schon damals zu entladen gewesen sei, habe die Unterlassung des Entladens, d. h. ein mit dem Dienst unmittelbar zusammenhängender Amtspflichtverstoß, den Unfall nachträglich herbeigeführt. Im entgegengesetzten Falle sei das Ergebnis für die Haftung des Reiches kein anderes. Denn dann liege folgende unmittelbar in das Dienstverhältnis hineinfallende Amtspflichtverletzung vor. Johann R. habe nämlich dadurch, daß er seinen Leibriemen mit der geladenen Pistole von der Leiter herab seinem Bruder Ernst zureichte, seine Dienstpflicht und gleichzeitig die ihm jedem, Dritten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht schuldhaft verletzt. Ihm seien die Grenzen seiner Pflicht zur Benutzung der Dienstpistole bekannt gewesen, desgleichen die Gefährlichkeit des Umgangs mit geladenen Waffen, die vorliegend noch durch die im früheren Urteil des Berufungsgerichts beleuchtete Mangelhaftigkeit der Sicherungsvorrichtung verstärkt worden sei.

Das Berufungsgericht hat dabei nicht beachtet, daß der Unfall geschehen ist, während Johann R. mittels einer Leiter in die Wohnung der Frau N. einsteigen wollte, um dieser Einlaß in die Wohnung zu verschaffen. Für diese Tätigkeit des Johann R. bestand kein dienstlicher Anlaß, sie wurde vielmehr nur aus persönlichen Gründen unternommen. Sie lag daher außerhalb der Ausübung öffentlicher Gewalt. Das gilt grundsätzlich auch, soweit dabei Handlungen an und mit der Waffe geschehen sind. In dieser Hinsicht kann auf die in RGZ. Bd. 104 S. 288 entwickelten Leitsätze Bezug genommen werden. Diese sind zwar für den Fall eines aus persönlichen Gründen geschehenen bewußten Mißbrauchs der Dienstwaffe aufgestellt; sie müssen aber folgerichtig auch für ein außerdienstliches fahrlässiges Umgehen mit der Waffe angewendet werden. Eine solche unvorsichtige Handhabung der Waffe würde demnach — für sich allein betrachtet — bei der hier gegebenen Gelegenheit rein privater Gefälligkeitseistung noch nicht ausreichen, um die Haftung des Reiches für den Unfall zu begründen.

Dadurch wird indessen nicht ausgeschlossen, daß aus anderen

besonderen Gründen das Umgehen mit der Waffe kurz vor dem Unfall in unmittelbarem inneren Zusammenhang mit dem Dienste zu bringen ist. Insofern könnte möglicherweise schon das Ablegen der Waffe als Amtshandlung aufzufassen sein, etwa in gleicher Weise, wie in dem in RRG. Bd. 101 S. 356 behandelten Falle der Entladung einer vorher im Dienste verwendeten Waffe durch einen Soldaten nach seiner Rückkehr in das Quartierzimmer. Dafür bietet aber der festgestellte Tatbestand keine ausreichende Grundlage. Das Ablegen des Koppels braucht nicht in jedem Fall eine Amtshandlung zu sein. Hier hatte sich Johann R. des Koppels mit der Waffe — soweit ersichtlich — nur deshalb entledigt, um sich das Einsteigen in die Wohnung der Frau R. zu erleichtern. Seine Handlung fiel daher durchaus in den Zusammenhang dieser Gefälligkeitsleistung und kann nicht als Akt der Dienstbeendigung angesehen werden. Indem Ernst R. seinerseits dem Johann R. beim Ablegen der Waffe behülflich war, hat er ihn in einer privaten, nicht in einer dienstlichen Verrichtung unterstützt.

Dagegen sind in diesem Zusammenhange die Behauptungen der Kläger von Bedeutung, wonach die Waffe in einem dienstwidrigen Zustand von besonderer Gefährlichkeit gewesen sein soll. Die Kläger hatten geltend gemacht, daß der Sicherungsflügel der Pistole außerordentlich locker gewesen habe und durch den angeblich unzweckmäßig gestalteten Rand der Ledertasche leicht in die Entsicherungsstellung habe gedrückt werden können, so daß schon eine Berührung der Abzugsvorrichtung genügt habe, um einen Schuß zu lösen. Abgesehen davon, daß ein solcher Zustand der Pistole und der Tasche auf einer Amtspflichtvernachlässigung der für die Ausgabe und Kontrolle der Waffen zuständigen Beamten beruhen und schon dadurch die Haftung des Reiches für den Unfall begründen könnte, würde er dem Johann R. als Träger der Waffe besondere dienstliche Verpflichtungen auferlegt haben, von denen er sich auch nach Beendigung des Dienstes nicht ohne weiteres lösen konnte. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Entscheidung RRG. Bd. 91 S. 381 an, daß Johann R. angesichts einer etwaigen Mangelhaftigkeit der Waffe alles zu tun hatte, um deren unbeabsichtigtes Wirksamwerden gegen Dritte zu verhüten. Diese Pflicht konnte nicht auf die Zeitdauer beschränkt sein, während deren die Waffe in dienstlichem Gebrauch war. Sie hatte vielmehr

den allgemeinen Inhalt, jegliche Gefährdung Dritter durch den mangelhaften Zustand der Waffe auszuschließen, auch während diese außer Dienstgebrauch stand. Diese Pflicht, welche das Berufungsgericht zutreffend als eine solche allgemeiner Fürsorge bezeichnet, war untrennbar mit der Ausübung der dem Johann K. anvertrauten öffentlichen Gewalt verknüpft. Ihr wäre genügt worden, wenn dieser bei seiner vorgeetzten Stelle einen Umtausch der Waffe oder der Tasche erwirkt hätte. Solange das aber nicht geschehen war, hätte er selbst Verhütungsmaßnahmen gegen ein unbeabsichtigtes Losgehen der Waffe ergreifen müssen. Dazu würde gehört haben, daß er seinen Bruder vor dem Zureichen der Waffe auf deren besondere Gefährlichkeit aufmerksam machte oder daß er die Waffe schon vor dem Besteigen der Leiter in einer niemanden gefährdenden Weise abgelegt hätte. Unter diesem Gesichtspunkte dienstwidriger Mängel der Waffe hätten also auch während der Gefälligkeitsberrichtung besondere Maßnahmen von Johann K. verlangt werden müssen, die bei einem normalen Zustand der Waffe nicht erforderlich gewesen wären und deren Unterlassung die Haftung des Reichs nach sich ziehen würde. Nun ergibt aber das Berufungsgericht nichts Näheres darüber, welche Fehler an der Waffe und an der Tasche vorhanden gewesen sind. Das Urteil bemerkt dazu nur, daß die Mangelhaftigkeit der Sicherungsvorrichtung in dem früheren Urteil des Berufungsgerichts näher beleuchtet worden sei. In diesem Urteil sind aber, wie die Revision mit Recht hervorhebt, irgendwelche Feststellungen solchen Inhalts nicht getroffen. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch unerörtert gelassen, daß die Waffe unstrittig am 3. März 1934 gelegentlich eines Übungsschießens kontrolliert und nicht beanstandet worden war. Dieser Umstand war auch für die Verschuldensfrage insofern von Bedeutung, als sich daraus ergeben konnte, daß Johann K. die Waffe als ordnungsmäßig ansehen durfte. Wegen der mangelhaften Aufklärung des Tatbestands vermag das Revisionsgericht seinerseits über den bisher behandelten Teil der Klagebegründung nicht abschließend zu entscheiden.

Aus demselben Grunde kann das weitere Vorbringen der Kläger, wonach Johann K. dienstlich gehalten gewesen sei, die Waffe vor dem Unfall zu entladen, nicht ohne weiteres als unerheblich angesehen werden. Zu dieser Frage ist folgendes zu bemerken: Nach der Bestimmung in Nr. II 1 Abs. 2 Satz 2 der Dienstanweisung vom

16. Juli 1921 mußte die Waffe nach Schluß des Dienstes unverzüglich entladen werden. Der Dienst — oder genauer die dienstliche Bereitschaft — des Johann K. war in der in Betracht kommenden Nacht mit seiner Rückkehr auf das Gehöft des Zollamts an sich beendet. Sie war sicherlich beendet, als sich Johann K. nunmehr einer rein privaten Tätigkeit zuwandte, indem er der Frau N. zum Hineingelangen in ihre Wohnung behilflich war. Auf der anderen Seite freilich sagt § 23 der Dienstanweisung vom 20. Juli 1931:

Jeder Dienst beginnt und endet, soweit nichts anderes bestimmt wird, am Dienstkasten oder, wenn dieser nicht zugänglich ist, an dem Gebäude, in dem er sich befindet.

Indessen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß diese Bestimmung nur den regelmäßigen Dienst im Auge hat, bei dem Eintragungen über Beginn und Ende des Dienstes in dem beim Dienstkasten aufliegenden Dienstbuch erfolgen. So lassen sich die bestehenden Dienstvorschriften nur dahin deuten, daß Johann K. verpflichtet war, die Pistole nach dem Betreten des Gehöfts nunmehr ohne schuldhaftes Zögern zu entladen. Das ist freilich nicht im strengen Wortsinne zu verstehen, etwa dahin, daß er schon an der Schwelle des Hoftors die Patrone aus dem Lauf zu entfernen hatte. Vielmehr wird auf die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein. Diese konnten es für Johann K. unter Umständen geraten sein lassen, das Entladen nicht sofort vorzunehmen. Jedoch fehlt es auch in dieser Hinsicht an jeder näheren Aufklärung, so daß auch insoweit der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif ist. Das Berufungsgericht hat übrigens auch zu der im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden weiteren Frage keine Stellung genommen, ob Johann K. die beiden oben genannten Dienstvorschriften etwa ohne Verschulden verkannt hat. Diese waren der Auslegung bedürftig, und es läßt sich nicht ausschließen, daß Johann K. möglicherweise ohne Verschulden annahm, er habe die Pistole in jedem Falle erst am Dienstkasten oder am Dienstgebäude zu entladen.

Die Revision hält den Gesichtspunkt, ob und zu welcher Zeit Johann K. die Pistole zu entladen hatte, deshalb für unerheblich, weil es insoweit an einem entsprechenden (adäquaten) Ursachenzusammenhang fehle. Dem kann jedoch nicht beigepllichtet werden. Durch die einschlägigen Dienstvorschriften sollte jede nur mögliche

Gefährdung Dritter durch die geladene Waffe ausgeschlossen werden. Diese Gefährdung konnte aber auch durch Zufälligkeiten, wie etwa durch eine unbeabsichtigte Verschiebung des Sicherungsflügels, erfolgen. Mit menschlicher Voraussicht sind solche Zufälligkeiten nicht auszuschließen. Hier ist der Unfall gerade dadurch veranlaßt, daß die Waffe geladen war. Die Nichtentladung der Waffe hat also das eingetretene Ergebnis in einer ihr entsprechenden Richtung gefördert. . .